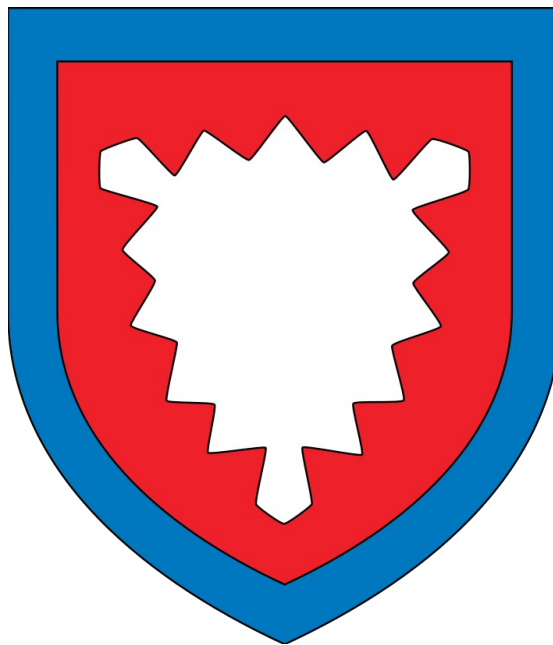


Niedersächsischer Fußballverband e.V.

Kreis Schaumburg



Ausschreibung und Durchführungsbestimmungen für das Spieljahr 2018 / 2019

Herren / Altherren / Altsenioren

Inhaltsverzeichnis

1	Verantwortliche Gremien.....	4
1.1	Spielausschuss.....	4
2	Allgemeines.....	5
2.1	Grundlage.....	5
2.2	Mannschaftbeiträge.....	5
3	Spielbetrieb.....	5
3.1	Neuansetzungen / Spielverlegungen.....	5
3.2	Kurzfristige Ansetzungen.....	5
3.3	Vorrangigkeit des Spielbetriebes.....	5
3.4	Spielkleidung.....	5
3.5	Werbung auf Spielkleidung.....	6
3.6	Erhebung Eintritt.....	6
3.7	Winterpause.....	6
3.8	Wechselfristen.....	6
4	Auf- und Abstiegsregelungen.....	7
4.1	Aufstieg.....	7
4.1.1	Kreisliga.....	7
4.1.2	1. Kreisklasse.....	7
4.1.3	2. Kreisklasse.....	7
4.1.4	3. Kreisklasse.....	7
4.1.5	4. Kreisklasse.....	7
4.1.6	Fehlende Aufstiegsberechtigung.....	7
4.1.7	Zusätzliche Aufsteiger.....	7
4.2	Abstieg.....	7
4.2.1	Kreisliga.....	7
4.2.2	1. Kreisklasse.....	7
4.2.3	2. Kreisklasse.....	7
4.2.4	3. Kreisklasse.....	8
4.2.5	Staffelstärke.....	8
4.2.6	Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Spielbetrieb.....	8
4.2.7	Anrechnung auf die Abstiegsquote.....	8
4.3	Auf- und Abstieg bei Punktgleichheit.....	8
4.4	Entscheidungsspiele.....	8
5	Spielbericht / Spielbericht Online.....	8
5.1	Eintragungen.....	8
5.2	Anzahl der Spieler / Nachtragungen.....	8
5.3	Auswechslungen / Persönliche Strafen / Verweise.....	9
5.4	Wechelspieler 2., 3. und 4. Kreisklasse.....	9
5.5	Anzahl Wechelspieler Kreispokal.....	9
5.6	Meldungen der Spielergebnisse.....	9
6	Festspielregelungen.....	9
6.1	Pokal- und Entscheidungsspiele.....	9
6.2	Regelungen zum Saisonende.....	9
6.3	Einsatz von A-Junioren.....	9
7	Schiedsrichter.....	10
7.1	Schiedsrichterkosten.....	10
7.2	Schiedsrichter Assistenten.....	10
7.3	Pass- / Gesichtskontrolle.....	10

7.4 Nichtvorlage Spielerpass.....	10
8 Sportanlagen / Pflichten des Platzvereins.....	10
8.1 Platzbau.....	10
8.2 Spielabsagen wegen kurzfristiger Unbespielbarkeit des Platzes.....	11
8.3 Sanitätsdienst.....	11
8.4 Alkoholverkauf.....	11
9 Sperre bei gelben Karten / gelb-roten Karten.....	11
9.1 Verwarnung (gelbe Karte).....	11
9.2 Feldverweis nach zwei gelben Karten (gelb-rote Karte).....	11
9.3 Feldverweis auf Dauer (rote Karte).....	12
9.4 Rechtsbehelf bei Feldverweisen.....	12
10 Nichtantreten von Mannschaften / Schiedsrichtern.....	12
10.1 Ordnungsstrafen.....	12
10.2 Wiederholtes Nichtantreten.....	12
10.3 Dreimaliges Nichtantreten.....	12
10.4 Nichtantritt Schiedsrichter.....	12
11 Freundschaftsspiele / Hallenturniere / Sportwochen.....	13
11.1 Anforderung Schiedsrichter / Genehmigung.....	13
11.2 Genehmigungskosten.....	13
12 Abweichende Regelungen für die Altherren / Alt-Senioren (Pkt. 12.1 – 12.6).....	13
12.1 Kreismeister Altherren.....	13
12.2 Kreismeister Alt-Senioren.....	13
12.3 Spielzeit Altherren.....	13
12.4 Spielzeit Alt-Senioren.....	13
12.5 Festspielen.....	13
12.6 Gastspielrecht.....	13
13 Sportliches Verhalten (Fair Play).....	14
13.1 Fair Play.....	14
13.2 Begrüßungskultur.....	14
14 Meldungen neues Spieljahr.....	14
14.1 Meldefristen.....	14
14.2 Meldungen Schiedsrichter - Soll.....	14
14.3 Schiedsrichter Anrechnung.....	15
14.4 Nichterfüllung Schiedsrichter - Soll.....	15
15 Spielgemeinschaften.....	15
15.1 Regelungen für die Zulassung von Spielgemeinschaften im Herrenbereich.....	15
15.2 Genehmigte Spielgemeinschaften im Herrenbereich.....	15
16 Sonstiges.....	16
16.1 Nutzung DFBnet Postfach.....	16
16.2 Verwaltungskosten.....	16
16.3 Anschriftenänderungen.....	16
16.4 Vereinsvertretertagungen.....	16
16.5 Bewerbungsfrist für Ausrichtungen.....	16
17 Rechtssprechung.....	16
17.1 Rechtsmittel.....	16
17.2 Sportgericht.....	16
17.3 Protest.....	16
17.4 Protestgebühr.....	16
17.5 Vertretungsberechtigung Vereine.....	17
18 Rechtsbehelfsbelehrung.....	17

1 Verantwortliche Gremien

1.1 Spelausschuss

Vorsitzender, Spielplanerstellung, Staffelleiter Frauen, Freundschaftsspiele Frauen, Staffelleiter 4. Kreisklasse Süd,

Frank Fahlbusch Vor der Reihe 16, 31712 Niederwöhren
Telefon 05721 / 922711
EPost Frank.Fahlbusch@nfv.evpost.de
Mail Frank.Fahlbusch@t-online.de

Staffelleiter Senioren 1., 2. und 3. Kreisklasse

Willi Daseler Mühlenweg 6, 31675 Bückeberg
Telefon 05722 / 22578
EPost Willi.Daseler@nfv.evpost.de
Mail Willi.Daseler@t-online.de

Staffelleiter Senioren Kreisliga, Kreispokal Herren

Dirk Bruns Walzerweg 10, 31559 Hohnhorst
Telefon 05723 / 82584
EPost Dirk.Bruns@nfv.evpost.de
Mail di.bruns@web.de

Staffelleiter Feldrunde Altherren, Altsenioren und Kreispokal Altherren

Wilfried Claus Schöttlinger Str. 11, 31698 Lindhorst
Telefon 05725 / 914155
EPost Wilfried.Claus@nfv.evpost.de
Mail wilfried.claus@web.de

Staffelleiter Senioren 4. Kreisklasse Nord

Björn Bödeker Am Steinkamp 5, 31712 Niedernwöhren
Telefon 05721 / 9333633
EPost Bjoern.Boedeker@nfv.evpost.de
Mail Bjoern.Boedeker@online.de

Schiedsrichteransetzer, Ansetzer Freundschaftsspiele

Wilhelm Kläfer Am krummen Bach 12, 31655 Stadthagen
Telefon 05721 / 74350
Fax 05721 / 74350
EPost Wilhelm.Klaefker@nfv.evpost.de
Mail Wilhelm.Klaefker@t-online.de

2 Allgemeines

2.1 Grundlage

Maßgebend für die Durchführung der Meisterschaftsspiele sind die NFV-Satzung und Spielordnung (nachfolgend NFV-SpO genannt) und insbesondere diese Ausschreibung.

2.2 Mannschaftbeiträge

Nach § 12 Abs. 2b der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag. Die Beiträge sind nach Aufforderung durch die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen.

3 Spielbetrieb

3.1 Neuansetzungen / Spielverlegungen

Durch einen Verein beantragte Spielverlegungen - nur vorgezogen - werden grundsätzlich nur in schriftlicher Form mit schriftlicher Zustimmung des Gegners durch den Staffelleiter genehmigt. Die Schriftform ist bei Beantragung über das neue Modul Spielverlegung bzw. über das DFBnet-Postfach gewahrt. Ein Verzicht auf Austragung eines Pflichtspieles ist nicht zulässig. Die Anträge auf Spielverlegung müssen incl. der Zustimmung des Gegners mindestens 21 Tage vor dem neuen Durchführungstermin beim Staffelleiter eingegangen sein. Für jede Spielverlegung wird dem beantragenden Verein eine Gebühr von € 10,00 in Rechnung gestellt. Sollte einer Spielverlegung ausnahmsweise in Absprache mit dem Schiedsrichteransetzer unter 21 Tagen (bis maximal 10 Tage vor dem neuen Termin) zugestimmt werden, beträgt die Gebühr € 30,00. Der Spelausschuss behält sich das Recht vor, Spiele zu verlegen. Für die letzten zwei Spieltage sind Spielverlegungen nicht zulässig, Ausnahme: wenn es bei Beantragung der Spielverlegung für beide beteiligten Mannschaften rechnerisch weder um Auf- noch um Abstieg geht.

3.2 Kurzfristige Ansetzungen

Bei Neuansetzungen oder Spielverlegungen wird in dringenden Fällen (§27 Abs. 5 der NFV-SpO) auch eine kürzere Frist als sieben Tage in Anspruch genommen. Dabei wird die Mitteilung im DFB-Net, bei kurzfristigen Ansetzungen/Verlegungen auch telefonische Mitteilung als verbindlich betrachtet. Vereine, bei denen sich Spelausfälle häufen, müssen damit rechnen, dass Spiele an Feier- oder Wochentagen angesetzt werden.

3.3 Vorrangigkeit des Spielbetriebes

Die Vorrangigkeit des Spielbetriebs ist in Anhang 4 der NFV-SpO eindeutig geregelt. Herrenmannschaften können an Samstagen nur dann Spiele austragen, wenn der Frauen und Juniorspielbetrieb nicht gestört wird.

3.4 Spielkleidung

Die Vereine sind verpflichtet, bei Heimspielen in den angegebenen Trikot- und Stutzenfarben anzutreten. Bei Änderung der Trikots oder der Stutzen ist der Gastverein rechtzeitig zu informieren. Bei ähnlicher Spielkleidung oder auf Verlangen des Schiedsrichters hat der Gastverein das Trikot oder die Stutzen zu wechseln (siehe § 21 der NFV-SpO). Die Trikotfarbe schwarz bleibt weiterhin den Schiedsrichtern vorbehalten.

Der Spielführer einer Mannschaft muss sich durch Anlegen einer Armbinde kenntlich machen. Alle Mannschaften müssen mit Rückennummern antreten, die mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen müssen.

3.5 Werbung auf Spielkleidung

Im Spieljahr 2018/19 werden für Trikot- und Hosenwerbung folgende Gebühren erhoben: Kreisliga, 1. Kreisklasse und alle ersten Mannschaften in den unteren Kreisklassen je € 25,00. Für alle weiteren Mannschaften, einschließlich Altherren und Altsenioren € 12,50. Die Einreichung von Anträgen entfällt. Die Beiträge werden erstattet, wenn der Verein den Nachweis führt, dass keine Trikot- und Hosenwerbung betrieben wird. Die Vereine sind verpflichtet, den Werbepartner im Spielbericht online einzutragen. Bei Nichtbeachtung erfolgt eine Bestrafung in Höhe von € 10,00. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Trikotwerbung nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen darf. Werbung für Tabakwaren und starke Alkoholika ist verboten!

3.6 Erhebung Eintritt

Der Platzverein stellt dem Gastverein bei Punkt- und Pokalspielen 18 Freikarten zur Verfügung. Diese Karten sind dem Mannschaftsbegleiter oder dem Spielführer rechtzeitig auszuhändigen. Von weiblichen Besuchern sollte bei den Spielen auf Kreisebene kein Eintrittsgeld verlangt werden. Verbandsmitarbeiter, die im Besitz eines vom NFV ausgestellten gültigen Ausweises sind, haben Berechtigung zum freien Besuch aller Amateur - Fußballveranstaltungen im NFV-Bezirk Hannover. Ein gültiger Schiedsrichterausweis berechtigt zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen auf DFB-Ebene.

3.7 Winterpause

Die Winterpause beginnt für jede Mannschaft nach dem letzten ausgetragenen Pflichtspiel in 2018, jedoch spätestens am 03.12.2018. Sie endet mit dem ersten ausgetragenen Pflichtspiel in 2019, jedoch frühestens am 21.02.2019. In diesem Zusammenhang wird auf § 10 der NFV-SpO besonders hingewiesen. Sperrstrafen bleiben in der Winterpause außer Ansatz.

3.8 Wechselfristen

Die Warte- und Wechselfrist ist in den §§ 7 und 7a der NFV-SpO geregelt. Nur in zwei Wechelperioden kann gewechselt werden: Periode I vom 01.07. bis 31.08. (Abmeldung bis zum 30.06.) und Periode II vom 01.01. bis 31.01. (Abmeldung bis zum 31.12.). Um den Vereinen eine Hilfestellung zu geben, hat der NFV auf seiner Homepage einen Wechselrechner installiert. Dieser ist wie folgt zu erreichen: www.nfv.de, Pass- & Spielrecht, Transferrechner.

4 Auf- und Abstiegsregelungen

4.1 Aufstieg

4.1.1 Kreisliga

Der Meister der Kreisliga steigt nach dem Spieljahr 2018/19 direkt in die Bezirksliga des Bezirk Hannover auf. Der Vizemeister nimmt an der Relegationsrunde des Bezirk Hannover teil. Die Relegationsrunde wird durch den 13. der Bezirksliga 3 und den 2. der Kreisliga Region Hannover, Staffel 3, komplettiert.

4.1.2 1. Kreisklasse

Von der 1. Kreisklasse steigen der Staffelmeister und der Tabellenzweite in die Kreisliga auf. Handelt es sich dabei um eine Spielgemeinschaft, so steigt stattdessen die nächstplatzierte Mannschaft auf (max. bis Platz 5).

4.1.3 2. Kreisklasse

Von der 2. Kreisklasse steigen der Staffelmeister und der Tabellenzweite in die 1. Kreisklasse auf.

4.1.4 3. Kreisklasse

Von der 3. Kreisklasse steigen der Staffelmeister und der Tabellenzweite in die 2. Kreisklasse auf.

4.1.5 4. Kreisklasse

Von der 4. Kreisklasse steigen die jeweiligen Staffelmeister der Staffeln Nord und Süd in die 3. Kreisklasse auf.

4.1.6 Fehlende Aufstiegsberechtigung

Falls eine Aufstiegsberechtigung nicht gegeben ist, steigt die in der jeweiligen Tabelle nächstplatzierte Mannschaft auf (§ 18 Abs. 3 und 6 NFV-SpO sowie § 18a Abs. 2 NFV-SpO).

4.1.7 Zusätzliche Aufsteiger

Ein weiterer Aufstieg - evtl. durch Entscheidungsspiele - ist möglich, wenn die Sollzahl von 16 Mannschaften in der Kreisliga und der 1. Kreisklasse sowie von 14 Mannschaften in der 2. und 3. Kreisklasse nicht erreicht wird. Von dem in § 18 Abs. 4c beschriebenen Überhang wird kein Gebrauch gemacht. Ebenso wird von der Unterzahl gemäß §34 Abs 5 kein Gebrauch gemacht. Das Aufstiegsrecht ist bis max. Tabellenplatz 5 erweiterbar.

4.2 Abstieg

4.2.1 Kreisliga

Der Abstieg aus der Kreisliga im Spieljahr 2018/19 regelt sich unter Hinweis auf § 18 Abs. 4 der NFV-SpO. Das bedeutet, die zwei Tabellenletzten der Kreisliga, Platz 15 und 16, steigen in die 1. Kreisklasse ab.

4.2.2 1. Kreisklasse

Aus der 1. Kreisklasse steigen zwei Mannschaften, Platz 15 und 16, in die 2. Kreisklasse ab.

4.2.3 2. Kreisklasse

Aus der 2. Kreisklasse steigen zwei Mannschaften, Platz 13 und 14, in die 3. Kreisklasse ab.

4.2.4 3. Kreisklasse

Aus der 3. Kreisklasse steigen zwei Mannschaften, Platz 13 und 14, in die 4. Kreisklasse ab.

4.2.5 Staffelstärke

Die Staffelstärke zur Saison 2019/20 beträgt in der Kreisliga und 1. Kreisklasse jeweils 16 Mannschaften, in der 2. und 3. Kreisklasse 14 Mannschaften. Durch Anwendung der gleitenden Skala sind weitere Auf- und Abstiege möglich.

4.2.6 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Spielbetrieb

Mannschaften, die vorzeitig aus dem Spielbetrieb ausscheiden, gelten als Absteiger und werden im Falle der Meldung zur neuen Spielserie der untersten Spielklasse zugeordnet.

4.2.7 Anrechnung auf die Abstiegsquote

Mannschaften, die die Tatbestände des §34 Abs 4 Ziffern b)-d) NFV-SpO erfüllen, gelten als zusätzliche Absteiger. D.h. sie werden nicht auf die Abstiegsquote angerechnet.

4.3 Auf- und Abstieg bei Punktgleichheit

Ergibt sich bei der Ermittlung der Staffelleister und Absteiger am Ende des Spieljahres Punktgleichheit, wird zur Ermittlung des Meisters und der Absteiger das Torverhältnis (Subtraktionsverfahren) herangezogen. Dabei entscheidet bei gleicher Tordifferenz die höhere Anzahl der geschossenen Tore. Bei absoluter Gleichheit der Torverhältnisse findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt. Das Punktsystem sieht wie folgt aus: Sieg = 3 Punkte, Unentschieden = 1 Punkt, Niederlage = 0 Punkte.

4.4 Entscheidungsspiele

Notwendige Entscheidungsspiele finden nach Ende der Rückrunde auf neutralem Platz statt, siehe § 33 der NFV-SpO. Bei Unentschieden nach 90 Minuten wird das Spiel 2 mal 15 Minuten verlängert. Ist dann noch keine Entscheidung gefallen, wird das Spiel mit Schüssen von der Strafstoßmarke bis zur endgültigen Entscheidung fortgesetzt.

5 Spielbericht / Spielbericht Online

5.1 Eintragungen

Dem Schiedsrichter sind vom Platzverein mindestens 15 Minuten vor dem Spiel der über Spielbericht online ausgefüllte und durch die Vereine freigegebene, ausgedruckte und unterschriebene Spielbericht, die Schiedsrichterkosten sowie das Fahrgeld zu übergeben. Im Spielbericht online sind neben den Start- und Auswechselspielern ebenso namentlich die Vereinsoffiziellen wie Trainer und Betreuer einzutragen. Nur wer auf dem Spielbericht erscheint, darf sich auch auf der Auswechselbank bzw. im Innenraum aufhalten. Zuwiderhandlungen werden mit € 10,00 bestraft.

5.2 Anzahl der Spieler / Nachtragungen

Nach Maßgabe der Regel III der amtlichen Fußballregeln in Verbindung mit § 14 der NFVSpO sind vor Spielbeginn alle Spieler (Startelf und max. sieben Auswechselspieler) in dem Spielbericht online einzutragen. Die eingetragenen Spieler unterliegen dadurch der Strafgewalt des Schiedsrichters. Die Spielerpässe sind dem Schiedsrichter vor Spielbeginn unaufgefordert zu übergeben. In Ausnahmefällen ist das Nachtragen eines Auswechselspielers möglich. Der Schiedsrichter ist vor der Einwechslung eines nicht im Spielbericht online vermerkten Spielers hiervon zu informieren und trägt den Spieler mit Namen, Geburtsdatum und Rückennummer nach dem Spiel unter sonstige Vorkommnisse im Spielbericht online nach.

5.3 Auswechslungen / Persönliche Strafen / Verweise

Der Spielführer ist für die Richtigkeit der Eintragungen verantwortlich. Der Schiedsrichter hat im Spielbericht online die Auswechslungen zu kennzeichnen und persönliche Strafen zu erfassen. Der Mannschaftsbetreuer sollte diese Eintragungen beim Abholen der Spielerpässe überprüfen um Problemen mit automatischen Sperren vorzubeugen. Entscheidet sich der Schiedsrichter aufgrund von Vorkommnissen gegen Personen außerhalb des Spielfeldes für einen Verweis aus dem Innenraum, darf die betroffene Person nicht mehr als Spieler eingewechselt werden.

5.4 Wechselspieler 2., 3. und 4. Kreisklasse

Für Spiele in der 2., 3. und 4. Kreisklasse können bis zu 4 Spieler beliebig oft ein- und ausgewechselt werden. Das Auswechseln muss dem Schiedsrichter angezeigt werden und ist nur während einer Spielruhe möglich. Dies gilt ebenso für evtl. Relegations- und/oder Entscheidungsspiele dieser Klassen.

5.5 Anzahl Wechselspieler Kreispokal

Für den Kreispokal gilt auch für die Mannschaften aus der 2., 3. und 4. Kreisklasse die amtliche Fußballregel III. Es können in den Pokalspielen nur drei Spieler eingewechselt werden.

5.6 Meldungen der Spielergebnisse

Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse (auch Spielausfall und Nichtantreten) unverzüglich, spätestens eine Stunde nach dem jeweiligen Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über DFBnet zu melden (siehe § 27 Abs. 6 und 7 der NFV-SpO). Auch durch den Einsatz des Spielberichts online und den damit verbundenen Eingaben des Schiedsrichters nach dem Spiel bleibt die Ergebnismeldepflicht für den gastgebenden Verein bestehen. Nichtbeachtung wird nach Anhang 2//15 der NFV-SpO mit € 10,00 je Spiel bestraft.

6 Festspielregelungen

6.1 Pokal- und Entscheidungsspiele

Bei Pokalspielen gelten hinsichtlich des Festspielens in höheren Mannschaften die gleichen Bestimmungen wie bei Punktspielen. Spielsperren zählen nicht für das Freiwerden in unteren Mannschaften (siehe § 10 der NFV-SpO). Bei Entscheidungsspielen ist besonders auf § 33 Abs. 2 NFV-SpO (zwei Pflichtspiele) zu achten.

6.2 Regelungen zum Saisonende

Spielt/spielen die untere(n) Mannschaft(en) auf Kreisebene, findet die Regelung des § 10 Abs. 4 der NFV-SpO für das Saisonende keine Anwendung. Für die Spieler dieser Mannschaften gilt: Spieler können am Saisonende dann in Pflichtspielen der nächstniedrigeren Mannschaft eingesetzt werden, wenn sie gem. § 10 Abs. 2 der NFV-SpO freigespielt sind (durch das Aussetzen in 2 aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen der höheren Mannschaft.) Durch die Spielinstanz gewertete Pflichtspiele wegen Nichtantritt einer Mannschaft gelten als nicht ausgetragen!

6.3 Einsatz von A-Junioren

Bei Einsatz von Jugendlichen des älteren A-Junioren-Jahrgangs in Herrenmannschaften ist § 10 der NFV-Jugendordnung genau zu beachten. Das sind im Spieljahr 2018/19 die A-Junioren des Jahrgangs 2000 und A-Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

7 Schiedsrichter

7.1 Schiedsrichterkosten

Die Schiedsrichtergebühren werden wie folgt festgesetzt:

Kreisliga Herren und Frauen	€ 20,00
1. Kreisklasse Herren und Frauen	€ 17,00
2. Kreisklasse mit SRA	€ 17,00
2. Kreisklasse ohne SRA, 3. Und 4. Kreisklasse	€ 17,00
SRA Kreisliga, 1. Kreisklasse	€ 15,00
Altherren Feldrunde	€ 17,00
Altsenioren Feldrunde	€ 13,00

Zuzüglich € 0,30 je tatsächlich gefahrenen km Fahrtkosten (incl. Wegstrecke zur Abholung der Assistenten), eine Mitnahmeentschädigung für Assistenten wird nicht gezahlt.

7.2 Schiedsrichter Assistenten

Bei Spielen, zu denen keine Schiedsrichterassistenten angesetzt werden, sind der Platzverein und der Gegner verpflichtet, jeweils einen geeigneten Linienrichter zu stellen. Der Name des jeweiligen Vereinslinienrichter ist dem Schiedsrichter vor Spielbeginn mitzuteilen und im Spielbericht zu vermerken.

7.3 Pass- / Gesichtskontrolle

Vor dem Spiel wird durch den Schiedsrichter die Passkontrolle durchgeführt. Sie umfasst sowohl die Prüfung auf Vollständigkeit des Passes als auch die Gesichtskontrolle.

Unvollständige Spielerpässe - fehlende Unterschrift, fehlendes Passbild, Kinderbild oder fehlender Vereinsstempel - werden durch den Schiedsrichter nicht eingezogen. Es erfolgt ein Vermerk im Spielbericht online sowie eine Bestrafung gemäß Anhang 2/I/22 der NFV-SpO in Höhe von 5,00 €. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass handschriftliche Änderungen auf dem Spielerpass untersagt sind!

7.4 Nichtvorlage Spielerpass

Fehlt der Spielerpass, soll sich der Spieler auf Verlangen des Schiedsrichters mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder Führerschein ausweisen. Zusätzlich ist bei Einsatz eines papiergebundenen Spielberichtsbogen von allen Spielern, deren Spielerpass fehlt oder nicht die Daten und Erkennungsmerkmale gemäß § 4 Abs. 2 der NFV-SpO enthält, eine Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen erforderlich. Für fehlende Pässe wird eine Ordnungsstrafe von 7,00 € erhoben. Fehlende oder unvollständige Spielerpässe sind von den Vereinen binnen drei Tagen unaufgefordert der spielleitenden Stelle einzureichen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann der Spieler bis zur Vorlage des gültigen Passes gesperrt werden. Der betroffene Spieler bleibt solange gesperrt, bis der Pass vervollständigt wurde. Zuwiderhandlungen werden mit € 25,00 zuzüglich Verwaltungskosten bestraft.

8 Sportanlagen / Pflichten des Platzvereins

8.1 Platzbau

Der Platzverein hat für den einwandfreien Platzbau, die richtige Absperrung und eine ausreichende Anzahl von Platzordnern - mindestens vier - zu sorgen. Die Platzordner müssen mit einer Ordnerweste gekennzeichnet sein. Der Umkleideraum für die Schiedsrichter muss

sicher verschließbar sein oder muss vom Platzverein während des Spiels überwacht werden (siehe § 22 Abs. 1 bis 4 der NFV-SpO). Bei evtl. Diebstahl haftet der Platzverein. Bei Nichtbeachtung wird eine Strafe von € 20,00 zuzüglich Verwaltungskosten erhoben.

8.2 Spielabsagen wegen kurzfristiger Unbespielbarkeit des Platzes

Bei Spielabsagen wegen schlechter Platzverhältnisse bitte unbedingt § 28 der NFV-SpO beachten! Nach Feststellung der Unbespielbarkeit sind über den Spielausfall der Gastverein, der Schiedsrichter, der Schiedsrichteransetzer und der Staffelleiter unverzüglich vor Antritt der Reise zu benachrichtigen. Der Platzverein ist verpflichtet, den Spielausfall sofort nach Bekanntwerden in das DFB-Net einzugeben.

Bei Spielausfällen innerhalb von 24 Stunden vor Spielbeginn, müssen der Gegner und der Schiedsrichter zusätzlich fermündlich so früh wie möglich über den Ausfall informiert werden, ergänzend bei Bedarf auch per SMS.

Bei Absagen länger als 24 Stunden vor Spielbeginn reicht die Email-Benachrichtigung des Ausfalls über das DFBnet aus. Versäumnisse gehen zu Lasten des Heimvereins.

Bescheinigungen über die Platzsperre werden ausschließlich nur mit Original-Unterschrift anerkannt. Fax-Übermittlungen werden nicht akzeptiert! Eingescannte Bescheinigungen können per DFBnet-Postfach übermittelt werden. Auf § 28 Abs. 2 bis 5 der NFV-SpO wird besonders hingewiesen. Pflichtspiele können in der ersten Halbserie auch kurzfristig auf den Platz des Gegners verlegt werden! Sind mehrere Mannschaften eines Vereins vom Spielausfall betroffen, ist die Bescheinigung an den Staffelleiter der im Kreis am höchsten spielenden Mannschaft, die vom Ausfall betroffen ist, zu senden.

8.3 Sanitätsdienst

Ein gebrauchsfähiger Sanitäts- und Verbandskoffer hat unbedingt bei jedem Spiel zur Verfügung zu stehen. Eine Trage sollte vorhanden sein. Eine Zusammenarbeit mit örtlichen Hilfsorganisationen ist anzustreben.

8.4 Alkoholverkauf

Der Bier- und Alkoholverkauf unmittelbar am Spielfeldrand ist untersagt.

9 Sperre bei gelben Karten / gelb-roten Karten

In der Kreisliga Herren und 1. Kreisklasse Herren wird ein Spieler nach Erhalt der fünften gelben sowie der gelb-roten Karte automatisch gesperrt.

9.1 Verwarnung (gelbe Karte)

Ein Spieler ist nach der fünften Verwarnung (gelbe Karte) für das nächste Punktspiel im gleichen Wettbewerb gesperrt. Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächste Spiel gesperrt. Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht. Erhält ein Spieler die Matchstrafe (gelbrote Karte) oder den Feldverweis auf Dauer (rote Karte), wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert. Die Vereine und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich. Für die automatische Sperre gilt verbindlich die Regelung des § 10, Absatz 6 der NFV-SpO.

9.2 Feldverweis nach zwei gelben Karten (gelb-rote Karte)

Erhält ein Spieler in einem Punktspiel die Matchstrafe (gelb-rote Karte), so ist er für das nächste Spiel im gleichen Wettbewerb gesperrt. Er ist zudem bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für die jeweils nächstfolgenden Punktspiele jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Für die automatische Sperre gilt verbindlich die Regelung des § 10, Absatz 6 der NFV-SpO.

9.3 Feldverweis auf Dauer (rote Karte)

Ein Auswechselspieler, der die rote Karte erhält, ist vom Spiel ausgeschlossen. Spielsperren hemmen das Freiwerden für untere Mannschaften (siehe § 10 Abs. 6 der NFV-SpO).

9.4 Rechtsbehelf bei Feldverweisen

Anträge der Vereine zur Behandlung von Feldverweisen durch das zuständige Sportgericht sind innerhalb von drei Tagen schriftlich beim zuständigen Sportgericht einzureichen. Eine Kopie des Antrags ist dem zuständigen Staffelleiter zuzusenden.

10 Nichtantreten von Mannschaften / Schiedsrichtern

10.1 Ordnungsstrafen

Bei Nichtantreten wird nach § 29 der NFV-SpO verfahren. Strafen bei Nichtantreten (zuzüglich Verwaltungskosten) werden nach Anhang 2/II/7 wie folgt erhoben:

Kreisliga Herren	€ 125,00
Kreispokal Herren	€ 125,00
1. Kreisklasse Herren	€ 125,00
2. Kreisklasse Herren	€ 100,00
3. Kreisklasse Herren	€ 80,00
4. Kreisklasse Herren	€ 50,00
Altherren Kreisliga / Kreisklasse	€ 50,00
Altherren Kreispokal	€ 50,00
Altsenioren Kreisliga / Kreisklasse	€ 50,00

10.2 Wiederholtes Nichtantreten

Nichtantreten im Wiederholungsfall kostet doppelte Strafe, beim dritten Nichtantreten wird die dreifache Gebühr fällig. Das Spiel wird mit 3:0 Punkten und 5:0 Toren für den Gegner gewertet. Die Schiedsrichterkosten muss der Verein tragen, der nicht antritt. Sie sind jedoch zunächst vom Platzverein zu zahlen, dem sie dann erstattet werden. Im Interesse aller Beteiligten sind auch bei einem Nichtantritt der gegnerische Verein, der Schiedsrichter, der Schiedsrichteransetzer und der Staffelleiter rechtzeitig zu informieren. Bei Verspätung einer Mannschaft wird auf § 36 der NFV-SpO besonders hingewiesen.

10.3 Dreimaliges Nichtantreten

Sollte eine Mannschaft pro Halbserie dreimal ohne Genehmigung zum angesetzten Punktspiel nicht angetreten sein, kann sie vom laufenden Spielbetrieb ausgeschlossen werden (siehe § 34 Abs. 3 der NFV-SpO). Bei Ausschluss werden Verwaltungskosten in Höhe von € 50,00 dem Verein in Rechnung gestellt.

10.4 Nichtantritt Schiedsrichter

Bei Nichtantreten des Schiedsrichters muss nach § 30 der NFV-SpO verfahren werden. Das Spiel muss durchgeführt werden. Ebenso ist der Spielbericht online durch die Vereine zu füllen, incl. Eingabe der Auswechslungen, Verwarnungen und Torschützen. Vorab ist von beiden Mannschaften „**Nichtantritt Schiedsrichter**“ auszuwählen.

11 Freundschaftsspiele / Hallenturniere / Sportwochen

11.1 Anforderung Schiedsrichter / Genehmigung

Bei Freundschaftsspielen – einschließlich Hallenturniere und Sportwochen – sind Schiedsrichter beim Vorsitzenden des Schiedsrichter-Ausschusses anzufordern. Damit sind die Spiele angemeldet und genehmigt. Alternativ kann der Verein das Spiel /Turnier im DFBnet ansetzen und den Schiedsrichter-Ansetzer per Mail über DFBnet benachrichtigen. Bei Nichtbeachtung erfolgt eine Bestrafung nach Anhang 2/1/21 der NFV-SpO. Sofern der papiergebundene Spielberichtsbogen zum Einsatz kommt, sind die Bögen für den Seniorenbereich an den Vorsitzenden des Spelausschusses, für den Altherren- und Altseniorenbereich an den Staffelleiter der Altherren und Altsenioren zu senden.

11.2 Genehmigungskosten

Die Genehmigungsgebühr für Hallenturniere beträgt € 10,00.

12 Abweichende Regelungen für die Altherren / Alt-Senioren (Pkt. 12.1 – 12.6)

12.1 Kreismeister Altherren

Kreismeister der Altherren wird der Sieger der Kreisliga.

12.2 Kreismeister Alt-Senioren

Kreismeister der Altsenioren wird der Sieger der Kreisliga. Aus der Altsenioren-Kreisliga steigen vier Mannschaften, Plätze 9 – 12, in die 1.Kreisklasse der Altsenioren ab. Von den beiden 1. Kreisklassen (Nord und Süd) steigt der Staffelleiter in die Kreisliga auf. Die Sollstärke der Altsenioren-Kreisliga beträgt ab der Saison 2019/20 10 Mannschaften.

12.3 Spielzeit Altherren

Die Spielzeit beträgt bei der Altherren-Feldrunde 2 x 30 Minuten. Es dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die am Spieltag das 32. Lebensjahr vollendet haben. Eine Mannschaft besteht aus elf Spielern und max. vier Auswechselspielern, die beliebig oft in einer Spielruhe ein- und ausgewechselt werden können. Die Altersregelung gilt auch für die Hallenrunde.

12.4 Spielzeit Alt-Senioren

Die Spielzeit in der Altsenioren-Feldrunde beträgt 2 x 30 Minuten. Gespielt wird von 16er zu 16er auf Kleinfeldtore. Die Tore müssen fest am Boden verankert sein. Eine Mannschaft besteht aus sieben Spielern und maximal fünf Auswechselspielern, die beliebig oft in einer Spielruhe ein- und ausgewechselt werden können. Es wird ohne Abseits gespielt. Der Strafstoßpunkt liegt neun Meter von der Torlinie entfernt und ist zu markieren. Die Spieler müssen am Spieltag das 40. Lebensjahr vollendet haben. Der Einsatz von Frauen in Altseniorenmannschaften ist nicht zulässig. Ansonsten kommen die Regeln des DFB zur Anwendung.

12.5 Festspielen

Ein Festspielen in Altherren und Altseniorenmannschaften findet nicht statt.

12.6 Gastspielrecht

Das Gastspielrecht wird auf max. fünf Spieler je aufnehmender Mannschaft begrenzt.

13 Sportliches Verhalten (Fair Play)

13.1 Fair Play

Während der Ausübung des Sports wird von allen Beteiligten sportliches Verhalten verlangt. (siehe § 20 der NFV-SpO). In der kreisinternen "Fair Play"-Wertung, die von der Sparkasse Schaumburg gefördert wird, werden die besten drei Herrenmannschaften aller Kreisklassen ausgezeichnet, sofern deren Quotient unter 1,50 liegt.

13.2 Begrüßungskultur

Für ein faires Miteinander wird auf Kreisebene für alle Kreismannschaften eine gemeinsame Begrüßungskultur durchgeführt, die am Spieltag nach folgendem Muster ablaufen soll:

- Begrüßung der gegnerischen Trainer und Mannschaft
- Begrüßung und Einweisung des/der Schiedsrichter(s)
- ca. 10 Minuten vor Spielbeginn „Gesichtskontrollen“ in den Umkleidekabinen
- Gemeinsames Auflaufen der Mannschaften mit dem Schiedsrichter(-gespann)
- Team-Shakehand, inkl. der Trainer nach Vorbild der UEFA-Spiele (Mittelkreis)
- Platzwahl durch Mannschaftsführer und Schiedsrichter (Mittelkreis)
- Teamritual und Spielbeginn
- Nach dem Spiel: Treffen der Mannschaften, Schiedsrichter und Trainer im Mittelkreis, Ergebnisbekanntgabe, Sportgruß und Shakehand aller Beteiligten
-

14 Meldungen neues Spieljahr

14.1 Meldefristen

Die Meldefrist für das neue Spieljahr (DFBnet-Meldebogen) wird rechtzeitig über DFBnet-Postfach den Vereinen mitgeteilt. Nicht über den DFBnet-Meldebogen vorgenommene, fristgerechte Meldungen werden nach Anhang 2/I/14 der NFV-SpO mit € 20,00 zuzüglich Verwaltungskosten belegt. Erklärungen nach §34 Abs 4 d) müssen bis zum 1.5.2019 beim Spelausschussvorsitzenden erfolgen.

14.2 Meldungen Schiedsrichter - Soll

Die Vereine haben dem Vorsitzenden des Schiedsrichter-Ausschusses eine den spielenden Herren-, A-Jugend-, Altherren- und Altseniorenmannschaften entsprechende Anzahl von Schiedsrichtern zur Verfügung zu stellen. Das gilt ebenso für Frauen- sowie A-, B- und C-Juniorinnen- und Juniorenmannschaften auf der Verbands- und Bezirksebene. Bei Spielgemeinschaften kommt der erstgenannte Verein in die Wertung, sofern keine anderslautende Meldung vor Beginn der Serie vorliegt. Nichtbeachtung wird geahndet (siehe § 11 der NFV-SpO in Verbindung mit Anhang 2/I/11 zur NFV-SpO und § 42 Abs. 11 der RuVO). Die Strafgebühren zuzüglich Verwaltungskosten werden wie folgt erhoben:

bei Vereinen auf Kreisebene	€ 200,00
bei Vereinen bis zur Landesliga	€ 300,00
bei Vereinen auf Verbandsebene	€ 400,00
bei Vereinen ohne Seniorenmannschaften	€ 150,00

14.3 Schiedsrichter Anrechnung

Vereinen, die sowohl im Spieljahr 2017/18 als auch im Spieljahr 2018/19 das Schiedsrichtersoll nicht erfüllen, kann der im Verbandsgebiet am höchsten spielenden Senioren-Mannschaft für jeden fehlenden Schiedsrichter ein Punkt abgezogen werden (siehe § 11 der NFV-SpO).

14.4 Nichterfüllung Schiedsrichter - Soll

Ein gemeldeter Schiedsrichter zählt erst dann, wenn er

- mind. 20 Einsätze, davon mind. 5 an Sonntagen
- als SR der Altsenioren mind. 15 Einsätze
- als SR-Beobachter mind. 10 Einsätze

nachweisen kann und mind. 16 Jahre alt ist. Der regelmäßige Besuch der Lehrabende ist ebenso erforderlich wie ein bestandener Regeltest. Einsätze bei Hallenspielen werden nicht angerechnet.

15 Spielgemeinschaften

15.1 Regelungen für die Zulassung von Spielgemeinschaften im Herrenbereich

Jede Zulassung einer Spielgemeinschaft bildet eine Ausnahme gemäß NFV-SpO §18a (1) und wird sorgfältig geprüft.

Grundvoraussetzung ist die Notwendigkeit der Spielgemeinschaft(SG) zur Erhaltung des Spielbetriebs mindestens einer Mannschaft. Weiter muss die SG auf Nachhaltigkeit angelegt sein, d.h. es ist nicht möglich, mal ein, zwei Jahre die eine und dann eine andere SG zu bilden.

Spielgemeinschaften in der Kreisliga sind ausgeschlossen.

Eine SG kann weder in die Kreisliga noch in die 1. Kreisklasse aufsteigen, ein evtl.

Aufstiegsrecht geht an die nächste Mannschaft in der Tabelle über. Dies gilt ab der Saison 2018/19 auch für schon bestehende Spielgemeinschaften.

Einer SG können maximal drei Vereine angehören.

Es wird unterschieden zwischen einer SG auf Mannschaftsebene und einer SG auf Vereinsebene.

Einer SG auf Mannschaftsebene kann nur die jeweils unterste Mannschaft eines Vereins - aber nicht die erste Mannschaft - angehören. In diesem Fall bezieht sich die SG nur auf diese eine Mannschaft. In den jeweils höheren Mannschaften sind die Spieler des anderen Vereins/der anderen Vereine nicht spielberechtigt. Eine SG auf Mannschaftsebene ist nur in der 2. Kreisklasse oder darunter möglich.

Eine SG auf Vereinsebene liegt dann vor, wenn eine erste Mannschaft in die Spielgemeinschaft eingeht. Dann bezieht sich die SG auf alle (Herren-)Mannschaften aller beteiligten Vereine.

Wird eine solche SG innerhalb von fünf Jahren von den Vereinen aufgelöst, erfolgt automatisch die Einstufung aller verbleibenden Mannschaften in die unterste Spielklasse.

15.2 Genehmigte Spielgemeinschaften im Herrenbereich

- SG Bad Nenndorf/Riehe
- SG Liekwegen/Sülbeck/Südhorsten (Fusion in 2019)
- SG Engern/Deckbergen-Schaumburg (II und III)
- SG Pohle/Hülsede/Nienstedt
- SG Enzen/Niedernwöhren (III)

16 Sonstiges

16.1 Nutzung DFBnet Postfach

Auf die aktive Nutzung des DFBnet-Postfachs wird hingewiesen. Schriftverkehr, z.B. auch Verwaltungsentscheide, haben auch ohne Unterschrift ihre Gültigkeit (siehe § 53 der Satzung).

16.2 Verwaltungskosten

Der Kreisspielausschuss erhebt bei Straffestsetzung Verwaltungskosten von € 15,00.

16.3 Anschriftenänderungen

Änderungen der Vereinsanschriften sind innerhalb von zwei Wochen an den Vorsitzenden des Spielausschusses zu melden. Zudem sind die Änderungen durch den Verein im DFBnet-Meldebogen zu erfassen. Bei Nichtbeachtung wird eine Strafe von € 10,00 erhoben.

16.4 Vereinsvertretertagungen

Vereinsvertretertagungen sind Pflichtveranstaltungen. Schuldhaftes Nichtteilnahme wird mit einer Ordnungsstrafe € 50,00 gemäß Anhang 2/1/27 der NFV-SpO zuzüglich Verwaltungskosten geahndet.

16.5 Bewerbungsfrist für Ausrichtungen

Jeder Verein kann sich um die Ausrichtung der Kreispokalendspiele, Staffeltage und Kreistage bewerben. Die Bewerbung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Spielausschusses zu senden. Die Bewerbungsfrist endet am 30.09. jeden Jahres und betrifft frühestens das Folgejahr.

17 Rechtssprechung

17.1 Rechtsmittel

Unter Beachtung der §§ 14 bis 16 der NFV-RuVO sind folgende Rechtsmittel möglich:

Anrufung	kostenfrei
Einspruch	kostenfrei
Protest	Gebühr : € 40,00 (§ 10 der NFV RuVO)

17.2 Sportgericht

Die Rechtsmittel sind entweder über DFBnet-Postfach oder in dreifacher Ausfertigung an das Kreissportgericht, **Herrn Volker Müller, Steinhofstr. 12, 31683 Obernkirchen, (Email : Volker.Mueller@nfv.evpost.de, Tel. 05724 / 397007)** zu richten. Eine Kopie ist außerdem dem zuständigen Staffelleiter zu übersenden. Protest kann nur gegen Ausgang eines Spieles durch einen der am Spiel beteiligten Vereine innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel eingereicht werden.

17.3 Protest

Der Protest kann sich nur auf einen den Spielausgang negativ beeinflussenden Regelverstoß des Schiedsrichters stützen. Die Protestgebühren sind in § 10 der RuVO geregelt.

17.4 Protestgebühr

Die Zahlung der Gebühr ist nach Abschluss des Verfahrens fällig, wenn der Protest abgewiesen ist. Der Einzug der Gebühr erfolgt dann mit den entstandenen Kosten.

17.5 Vertretungsberechtigung Vereine

Die Vertretungsberechtigung für den Verein von der bei einer Sportgerichtsverhandlung anwesenden Vereinsperson ist dem Sportgericht mittels schriftlicher Vollmacht durch den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB nachzuweisen.

18 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausschreibung und Durchführungsbestimmungen kann die gebührenfreie Anrufung gemäß § 15 der NFV-RuVO innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe über DFBnet-Postfach bzw. über die Homepage des NFV-Kreises Schaumburg schriftlich beim Kreissportgericht erfolgen.

NFV – Kreis Schaumburg
gez. Frank Fahlbusch
Vorsitzender des Spelausschusses